



Satzung des Schützenvereins Altenhundem e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Altenhundem 1861 e.V.“ und hat seinen Sitz in Lennestadt-Altenhundem.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lennestadt eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Im Sinne dieser Zweckbestimmung hat der Verein es sich zur Aufgabe gemacht:

- a) Eintracht, Bürgersinn und sozialen Ausgleich, Liebe und Treue zur Heimat und damit Liebe zum deutschen Vaterland zu wecken, zu pflegen und zu stärken.
- b) Die Mitglieder zum Schutze der staatlichen Ordnung unter Beachtung des Grundgesetzes anzuhalten.
- c) Die traditionellen Bindungen mit der Kirche zu pflegen und auszubauen.
- d) Den dem Schützenverein eigenen Schießsport zu erhalten und zu pflegen.
- e) Die Feste des Vereins, insbesondere das nach altem Brauchtum gefeierte Schützenfest auszugestalten zu vorbildlichen Volksfesten, die den Schützenbrüdern, wie allen Festbesuchern Erholung und Freude in guten Formen vermitteln sowie den Zusammenhalt und den Gemeinschaftssinn fördern sollen.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche oder sonstige gewerbliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder des Vereins können alle 18 Jahre alten Männer werden. Außerdem können männliche Jugendliche, die 16 Jahre alt sind, als Jungschützen in den Verein aufgenommen werden. Den Jungschützen steht das aktive, aber nicht das passive Wahlrecht zu.

Die Jungschützen bilden eine Jungschützenabteilung und führen ein eigenes Vogelschießen anlässlich des Schützenfestes durch.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden die Jungschützen Vollmitglieder des Vereins.

Die Aufnahme als Mitglied oder Jungschütze erfolgt durch Antrag an den Vorstand. Dieser veranlasst die Eintragung in das Mitgliederverzeichnis.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch freiwilligen Austritt, welcher dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich angezeigt werden muss,
2. durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des fälligen Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in Verzug ist, sich in einer des Vereins unwürdigen Weise aufgeführt hat oder mit seiner Haltung zu erkennen gibt, dass er mit den Zielen des Vereins erkennbar im Widerspruch steht.

Die aus dem Verein ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder verlieren jedes etwaige Recht an dem Vereinsvermögen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu.

§ 6

Auf Vorschlag des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

In gleicher Weise kann die Mitgliederversammlung auf Antrag beschließen, verdiente Vorstandsmitglieder und Offiziere des Vereins nach ihrem Ausscheiden als Vorstandsmitglied oder Offiziere zum Ehrenvorstandsmitglied oder Ehrenoffizier zu ernennen.

Ehrenvorstandsmitglieder oder Ehrenoffiziere haben die gleichen Rechte, die ihnen während ihrer aktiven Tätigkeit zustanden, jedoch obliegen ihnen keine Pflichten.

An den Vorstandssitzungen können die Ehrenvorstandsmitglieder in beratender Funktion ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 7

Der jeweilige Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jungschützen zahlen die Hälfte des jeweiligen Beitrages der ordentlichen Mitglieder.

§ 8

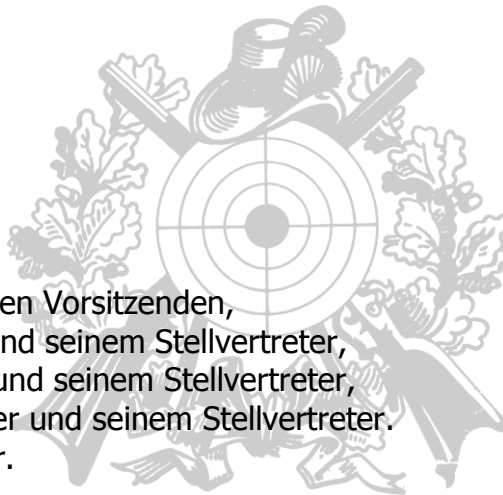
Die Organe des Vereins sind,

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 9

Der Vorstand besteht aus,

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer und seinem Stellvertreter,
4. dem Kassenführer und seinem Stellvertreter,
5. dem Geschäftsführer und seinem Stellvertreter.
6. dem Schützenmajor.



Von diesen Vorstandsmitgliedern sind Vorstand i.S. von § 26 BGB der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassenführer und der Geschäftsführer. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

§ 10

Der Vorsitzende, im Behinderungsfalle sein Stellvertreter, führt in den Versammlungen den Vorsitz, er gibt im Vorstand bei Stimmgleichheit mit seiner Stimme den Ausschlag. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates sowie die Mitgliederversammlungen ein und leitet die sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

Der Schriftführer besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und führt das Protokoll in den Vorstands- und Mitgliederversammlungen.

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Kassenführer führt die Finanzgeschäfte des Vereins. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe jährlich vom Vorstand festgelegt wird.

Bei Verhinderung des Schriftführers bzw. des Kassenführers oder des Geschäftsführers üben deren Stellvertreter die Funktion des Vertretenen aus.

Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 11

Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes wird ein Beirat gebildet. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus,

1. einem nach Möglichkeit dem Rat der Stadt Lennestadt angehörenden Ratsmitglied aus Lennestadt-Altenhunden,
2. acht weiteren Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
3. dem Schützenhauptmann.

Mit dem Beirat hat der Vorstand alle wichtigen Vereinsangelegenheiten, wie Jahresprogramm, Haushaltsplan, Rechnungslegung sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern oder den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein, aber auch sonstige sachliche Aufgaben des Vereins zu beraten.

Den jeweiligen Unterabteilungen des Vereins, z.Zt. Tambourkorps, Sportschützengruppe und Jungschützenabteilung, steht das Recht zu, zu den Sitzungen des Beirates je einen Delegierten zu entsenden, der jedoch lediglich beratende Stimme hat.

Das gleiche Recht haben die Korporalschaften des Vereins, sofern nicht bereits ein Mitglied der jeweiligen Korporalschaft Beiratsmitglied ist.

§ 12

Der Vorstand trifft selbständig alle diejenigen Bestimmungen, welche zur Veranstaltung des Schützenfestes und anderer Festlichkeiten erforderlich sind.

Er beschließt über alle inneren und äußeren Angelegenheiten des Vereins, wie Bauten, Reparaturen, Anschaffungen, Verdinge sowie alle ihm notwendig erscheinenden Ausgaben, soweit diese Angelegenheiten nicht ausdrücklich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll der Generalversammlung ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13

Die Vorstandsmitglieder sind zum Erscheinen in allen Vorstandssitzungen, zu welchen vom Vorsitzenden wenigstens 24 Stunden vorher einzuladen ist, verpflichtet.

Ist ein Vorstandsmitglied an der Teilnahme an der Sitzung verhindert, so ist dem Vorsitzenden Mitteilung zu machen.

§ 14

Sofern alle oder einzelne Vorstandsmitglieder sowie Fähnriche und die Offiziere ihre Pflichten vernachlässigen oder sich zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung als unfähig erweisen, kann ihre Bestellung durch die Mitgliederversammlung widerrufen und Neuwahl vorgenommen werden.

§ 15

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Sollte ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtsdauer aus irgendeinem Grunde ausscheiden, so wird an dessen Stelle von der Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt, jedoch nur für die Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist so zu tätigen, dass alljährlich ein Teil ausscheidet und zwar mit dem Ablauf des laufenden Vereinsjahres.

Das Ausscheiden wird in der Weise geregelt, dass nach Ablauf des ersten Jahres der Schriftführer, der stellvertretende Geschäftsführer und der stellvertretende Kassenführer, nach Ablauf des zweiten Jahres der erste Vorsitzende, der Geschäftsführer und der zweite Schriftführer und nach Ablauf des dritten Jahres der Kassenführer und der zweite Vorsitzende neu zu wählen sind.

Beim Beirat sind nach Ablauf des ersten Jahres jeweils drei Mitglieder des Beirats, nach Ablauf des zweiten Jahres drei weitere Mitglieder des Beirats und nach Ablauf des dritten Jahres die letzten drei Mitglieder des Beirats neu zu wählen.

Wer von den neun Mitgliedern des Beirats nach dem ersten, wer nach dem zweiten und wer nach dem dritten Jahre ausscheidet, wird bei der ersten Wahl bestimmt. Alsdann ergibt sich der Wechsel von selbst.

Wiederwahl der ausgeschiedenen Vorstands- und Beiratsmitglieder ist zulässig.

§ 16

Dem Vorstand werden zur Unterstützung bei den Vereinsveranstaltungen und Umzügen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Ruhe bei denselben und auf dem Festplatz und in der Halle Offiziere aus den Reihen der Mitglieder beigeordnet. Außerdem werden für das Tragen der Vereinsfahnen drei Fähnrüche bestellt.

Aus den Reihen der Offiziere sind der Schützenmajor und der Schützenhauptmann zu wählen.

Der Schützenmajor, der Schützenhauptmann, die Offiziere und Fähnrüche werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Ihr Amt endigt außerdem beim Ausscheiden aus dem Verein, sei es freiwillig oder durch Ausschluss, außerdem, wenn sie ihr Amt zur Verfügung stellen oder ihre Bestellung nach § 14 der Satzung widerrufen wird.

Scheidet der Schützenmajor, der Schützenhauptmann, ein Offizier oder Fähnruch während der Dauer seiner Amtszeit aus, so wird für den Ausgeschiedenen durch die Mitgliederversammlung ein neuer Schützenmajor, Schützenhauptmann, Offizier oder Fähnruch gewählt, jedoch nur für die Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen.

Die Wahl des Schützenmajors, des Schützenhauptmanns, der Offiziere und Fähnrüche ist so zu tätigen, dass alljährlich ein Teil ausscheidet und zwar mit dem Ablauf des laufenden Vereinsjahres.

Das Ausscheiden wird in der Weise geregelt, dass im ersten Jahr zwei Offiziere und ein Fähnruch, im zweiten Jahr zwei weitere Offiziere, im dritten Jahr der Schützenhauptmann und zwei weitere Offiziere, im vierten Jahr zwei weitere Offiziere und ein Fähnruch, im fünften Jahr zwei weitere Offiziere und der dritte Fähnruch und im sechsten Jahr die restlichen Offiziere und der Schützenmajor neu zu wählen sind.

Wer von den Offizieren oder Fähnrüchen jeweils nach dem ersten, zweiten, dritten, vierten, fünften oder sechsten Jahr ausscheidet, wird durch das Los bestimmt. Alsdann ergibt sich der Wechsel von selbst.

Wiederwahl als Schützenmajor, Schützenhauptmann, Offizier und Fähnruch ist zulässig.

§ 17

Zur Prüfung der Jahresrechnungen sind alljährlich zwei Kassen- und Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern des Vereins zu wählen. Diese haben vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu prüfen, der Mitgliederversammlung über die Prüfung Bericht zu erstatten und die Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen.

Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl ist so zu tätigen, dass jährlich ein Kassenprüfer ausscheidet und zwar mit Ablauf des Vereinsjahres. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird bei der ersten Wahl festgelegt. Ein einmal gewählter Kassenprüfer kann erst zwei Jahre nach seinem Ausscheiden wiedergewählt werden.

§ 18

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen,

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- b) die Wahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers,
- c) die Wahl des Beirates, des Schützenmajors, des Schützenhauptmanns, der Offiziere, der Fähnriche und der Kassenprüfer,
- d) die Festlegung der Beiträge,
- e) die Festlegung der Veranstaltungen des Vereins,
- f) Änderung der Satzung,
- g) Auflösung des Schützenvereins.

§ 19

Alljährlich findet im Monat Januar eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden berufen auf Anordnung des Vorstandes, sowie wenn mindestens 30 Mitglieder des Vereins die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Aushänge im Ort erfolgen. Der Termin wird weiter durch Veröffentlichung in der Westfalenpost und der Westfälischen Rundschau mitgeteilt.

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich bis zum 1. Januar an den Schriftführer des Vereins einzureichen oder bis zum genannten Zeitpunkt bei dem Schriftführer zu Protokoll zu geben.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

Die Beschlüsse und der wesentliche Hergang der Mitgliederversammlung werden in einem vom Schriftführer anzufertigenden Protokoll festgehalten. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter (Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender) zu unterzeichnen.

§ 20

Die Wahlen erfolgen durch absolute Stimmenmehrheit.

Erreicht im ersten Wahlgang keiner der zur Wahl vorgeschlagenen die absolute Mehrheit, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei dem der gewählt ist, der die meisten abgegebenen Stimmen (sog. Relative Mehrheit) auf sich vereinigt.

Auch zu allen übrigen Beschlüssen genügt absolute Stimmenmehrheit. Jedoch müssen über Beschlüsse über Satzungsänderungen mit $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit gefasst werden.

In der Versammlung dürfen Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung verzeichnet sind, wohl zur Besprechung, zur Beschlussfassung aber nur dann gelangen, wenn die Mitgliederversammlung einen dahingehenden Beschluss mit $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit fasst.

§ 21

Das Schützenfest wird am zweiten Sonntag im Juli in hergebrachter Weise gefeiert.

§ 22

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 23

Sobald sich der Verein aufgelöst hat, hat der Vorstand die Auflösung durch eine im Kreis Olpe erscheinende Zeitung öffentlich bekannt zu machen und in der Bekanntmachung die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern.

Sodann hat der Vorstand etwaige Forderungen des Vereins, insbesondere auch die rückständigen Beiträge einzuziehen, notfalls auch das Vereinsvermögen in Geld umzusetzen, um etwaige Gläubiger zu befriedigen.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Stadt Lennestadt, die das Vermögen im Sinne der Vereinssatzung für den Ortsteil Altenhundem zu verwenden hat.

Lennestadt, den 17.01.2015

Christoph Brüggemann
Vorsitzender

Thomas Ludwig
Schriftführer

Helmut Lindemann
Geschäftsführer

Bankverbindung: Sparkasse ALK
Volksbank Bigge Lenne
Commerzbank Lennestadt

Konto: 4000 1315
Konto: 65 324 700
Konto: 890 1761

BLZ 462 516 30
BLZ 462 624 56
BLZ 460 400 33